

Von: Wendland, Sönke (MELUND)

Gesendet: Donnerstag, 27. September 2018 13:50

An: Umweltausschuss (Landtagsverwaltung SH)

Cc: Tschanter, Petra (Landtagsverwaltung SH)

Betreff: Entscheidungsfindung zur Neudefinition von DGL auf EU-Ebene - Nachfrage aus der Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses des Landtages zu TOP 4 der Sitzung vom 18.04.2015, Nachfrage vom 12.09.2018

Sehr geehrte Frau Tschanter,

in der Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses am 18.04.2018 zur Neudefinition von Dauergrünland auf EU-Ebene wurde der damalige Minister Robert Habeck nach der Entscheidungsfindung zur Neudefinition von DGL auf EU-Ebene gefragt.

Nachfolgendes kann ich mitteilen, die verzögerte Antwort bitte ich zu entschuldigen.

Sachstand

Seit dem 1. Januar 2018 gilt die sog. Omnibus-VO (EU) 2017/2393, mit der diverse EU-Verordnungen geändert wurden, u.a. wurde in Art. 4 h) der VO (EU) Nr. 1307/2013 die Definition von Dauergrünland ergänzt.

„...Dauergrünland:., Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind sowie ferner – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – mindestens fünf Jahr lang nicht umgepflügt wurden“

Bislang kam es für die DGL-Definition nicht auf ein stattgefundenes bzw. nicht stattgefundenes Pflugeignis an. Die Mitgliedstaaten konnten nunmehr beschließen und hatten diesen Beschluss bis zum 31. März 2018 der KOM mitzuteilen, dass mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsene Flächen nur dann DGL sind, wenn diese Fläche auch mindestens 5 Jahre nicht umgepflügt wurden.

Deutschland hat von dieser Option Gebrauch gemacht und mit Wirkung vom 01. April 2018 die Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690) dahingehend geändert, dass zusätzlich § 2a eingefügt wurde.

§ 2a Dauergrünland

(1) Als Dauergrünland nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gelten,
unbeschadet des § 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes, Flächen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind.

(2) Das Umpflügen einer Fläche, für die im Jahr 2017 die Voraussetzungen für die Bewertung als Dauergrünland im Rahmen der für das Jahr 2017 geltenden Vorschriften über die Direktzahlungen vorlagen, vom 29. Dezember 2017 bis zum 30. März 2018 gilt nicht als Umpflügen im Sinne des Absatzes 1.

(3) Das Umpflügen einer Fläche, die gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes als Dauergrünland angelegt worden ist und ab diesem Zeitpunkt bis zum 30. März 2018 umgepflügt worden ist, gilt nicht als Umpflügen im Sinne des Absatzes 1.

Somit ist unionsrechtlich und national eine Regelung getroffen worden, die auch eine Rückwirkung beinhaltet. Nach Rechtsauskunft der EU-Kommission vom 15.02.2018 ist eine nur teilweise Anwendung der Pflugregelung (keine Rückwirkung) rechtlich unzulässig. Das EU-Recht lässt entweder die Anwendung oder die Nichtanwendung der Pflugregelung zu. Es ist nicht zulässig, bestehende Dauergrünlandflächen generell von der Anwendung der Pflugregelung und einer eventuellen Neuklassifikation als Ackerland auszunehmen.

Diese Änderung ist rückwirkend anzuwenden, wenn ein Landwirt in den fünf Jahren vor dem Beschluss des Mitgliedstaats, die „Pflug“-Regel anzuwenden, Dauergrünland oder Ackergras umgepflügt hat. Dann wird die Fläche kein Dauergrünland. Der Landwirt muss das Pflugereignis aber hinreichend belegen.

Beschlussfassung auf EU-Ebene

Seit dem EuGH-Urteil vom 02. Oktober 2014 war die Definition von Dauergrünland dahingehend auszulegen,

„dass sie eine landwirtschaftliche Fläche umfasst, die gegenwärtig und seit mindestens fünf Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wird.“

Somit wurden im Zeitablauf auch ackerähnlich angebaute Grasbestände zu Dauergrünland, was in den Mitgliedstaaten auf viel Unverständnis gestoßen ist. Daher wurde dieses Thema in den Verhandlungen zur sog. Omnibus-Verordnung auf EU-Ebene aufgegriffen. Nach hiesigem Kenntnisstand war zwischen der 2. bis 4. Sitzung zur Einigung im Trilogverfahren (EP – Rat - KOM) die Dauergrünlanddefinition immer wieder Diskussionsthema, wobei verschiedenste Varianten einer Definition im Raume standen. Erst in den vorletzten Verhandlungen ist der Begriff *tillage* aufgetaucht, den die KOM als Kompromiss dann am Schluss in *plough* umgewandelt hat. Erst in der Schussfassung des im Rahmen des Trilogs erzielten Gesamtkompromisses für den Agrarteil der Omnibus-Verordnung taucht die dann verkündete Fassung auf und wurde am 16.10.2017 von einer großen Mehrheit der Mitgliedstaaten im Sonderausschuss Landwirtschaft gebilligt.

In der Novembersitzung wurde dann entschieden, den Agrarteil aus der OmnibusVO herauszunehmen und – wie geschehen - gesondert zu verkünden.

Mit freundlichen Grüßen
Sönke Wendland



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Kordinierungsstelle
Landtagsverbindungsreferent
V KSt 3
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

T +49 431-988-7207

F +49 431-988615-7202

M +49 171-3328168

soenke.wendland@melund.landsh.de

www.melund.schleswig-holstein.de

De-Mail: poststelle@melur.landsh.DE-MAIL.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang
für elektronisch verschlüsselte Dokumente.